



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

28.10.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Schetter

Telefon: 492-2000

Schetter@stadt-muenster.de

Betrifft

Antrag an den Rat Nr. A-R/0069/2019 der AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster
"Bagatellsteuern auf den Prüfstand stellen"

Beratungsfolge

04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Dem Antrag der AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster, die Satzungen für die Erhebung der

- Hundesteuer,
- Zweitwohnungssteuer,
- Vergnügungssteuer und
- Beherbergungsteuer

zum 31.12.2019 ersatzlos aufzuheben, wird nicht gefolgt.

2. Der Antrag ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, sofern der Rat dem Beschlussvorschlag folgt.

Im Falle der Aufhebung der o.g. Satzungen würden zukünftig keine Erträge aus den o.g. Steuern mehr generiert werden können. In den letzten Haushaltsjahren wurden regelmäßig Erträge von 6-7 Mio. € erzielt. Im Haushaltsplanentwurf 2020 bis 2023 sind Erträge in Höhe von insgesamt 6,7 Mio. € veranschlagt, die im Falle der Aufhebung der Satzungen abzusetzen wären.

Begründung:

Vorbemerkung

Aufgrund des Antrags A-R/0069/2019 vom 01.10.2019 soll der Rat die ersatzlose Aufhebung der Satzungen für die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer und die „Bettensteuer“ (gemeint ist vermutlich die örtliche Beherbergungsteuer) beschließen. Begründet wird der Antrag mit den vermeintlich geringen Erträgen im Verhältnis zum hohen Verwaltungsaufwand für deren Erhebung. Überdies seien diese Steuern lt. Antrag „in der Fachliteratur teilweise stark umstritten“.

Bei den o.g. Steuern handelt es sich im rechtlichen Sprachgebrauch um kommunale Aufwandsteuern. In der Rechtsprechung werden Aufwandsteuern als Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit definiert. Dies grenzt sie von Steuern ab, die auf den Vermögenszufluss abstellen (Einkommen- oder Ertragsteuer) und von solchen, die auf den Vermögensbestand (Vermögensteuer) abstellen. Im Gegensatz zu den Verbrauchsteuern, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren mit einer Steuer belastet, knüpfen Aufwandsteuern am Besitz oder am Halten von Gütern oder an ein bestimmtes Verhalten an.

Bei den im Antrag angesprochenen Steuern handelt es sich damit um zulässige örtliche Aufwandsteuern im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) und Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG). Solche Aufwandsteuern können in Deutschland ausschließlich von den Gemeinden erhoben werden, vorausgesetzt, dass in der Gemeinde der örtliche Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Steuer liegt. Das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht nach Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden (..) zu.

Sinn und Zweck der Aufwandsteuern ist wie bei allen anderen Steuerarten zuvörderst die Erzeugung von Erträgen zur Deckung des jeweiligen Haushaltes, damit die Gemeinde die vergemeinschafteten Aufgaben erfüllen und u. a. die selbst auferlegten Ziele verwirklicht sowie staatliche Ausgaben finanzieren kann. Bei gewissen Steuerarten kommen noch Lenkungsfunktionen hinzu, mit denen gesellschaftlich nicht erwünschte Verhaltensweisen beeinflusst oder auch ordnungspolitische Ziele verfolgt werden.

Zu den Steuerarten im Einzelnen:

a) Hundesteuer

Bei aktuell über 10.500 angemeldeten Hunden sind aus der Hundesteuer für die kommenden Haushaltsjahre **1,3 Mio. € p.a.** als Ertrag für den Haushalt der Stadt Münster eingeplant. Ein vergleichbarer Ansatz ist in den vergangenen Jahren stets erreicht worden und dürfte auch in den kommenden Haushaltsjahren zu erzielen sein. Diese Erträge sind aus Sicht der Verwaltung keinesfalls als geringfügig anzusehen.

Diesen Erträgen stehen keine unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten entgegen. Die Aufgaben werden anteilig auf verschiedenen Planstellen wahrgenommen und verursachen in der Summe Arbeitsplatzkosten (Personal- und Sachaufwand) von rund **45 Tsd. €**.

Dass die "historische Grundlage für die Erhebung weggefallen" wäre, wie in der Begründung zum Antrag dargelegt, kann nicht bestätigt werden. Vielmehr ist in der Vergangenheit stets und bis zum heutigen Tage die Erhebung von Hundesteuern durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt worden.

Darüber hinaus erfüllt die Erhebung von Hundesteuern den ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde, insbesondere von Kampfhunden, in dem jeweiligen Gemeindegebiet - hier der Stadt Münster - zu begrenzen.

b) Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer wurde erstmalig im Jahr 1972 in einer deutschen Gemeinde erhoben. Ihre Zulässigkeit ist mittlerweile durch alle gerichtlichen Instanzen überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zweitwohnsitzsteuer als zulässige örtliche Aufwandsteuer eingestuft.

Der Rat der Stadt Münster hatte die Einführung der Zweitwohnungssteuer zum 1. Mai 2011 beschlossen. Damit folgte Münster dem Beispiel von mehr als 50 Städten in NRW. Steuerpflichtig sind seitdem die Einwohnerinnen und Einwohner, die mit einer Zweitwohnung in Münster gemeldet sind.

Der Haushaltsansatz für die Haushaltsjahre 2020 ff liegt bei erwarteten Erträgen i. H. v. **500 Tsd. € p.a.**

Ziel der Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer ist auch die Beteiligung von Zweitwohnsitzinhabern/-innen an den Kosten der Stadt für die angebotene Infrastruktur, da mit Nebenwohnung gemeldete Personen weder bei den Schlüsselzuweisungen, der Investitions- und Sportpauschale noch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Dies soll einerseits durch melderechtliche Korrekturen (Umwandlung der Nebenwohnung zur einzigen Wohnung oder Hauptwohnung) bei den genannten Zuweisungen erreicht werden oder andererseits durch die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer.

Auch die Zweitwohnungssteuer dient einer Lenkungsfunction, die vollumfänglich erfüllt wurde. Waren vor Einführung der Zweitwohnungssteuer noch 34.500 Nebenwohnsitze gemeldet, nahmen diese mit Einführung der Zweitwohnungssteuer stetig und vehement ab. Heutzutage sind gerade noch 2.693 Nebenwohnsitze verzeichnet und die Bevölkerungszahl insgesamt ist auf über 310.000 Einwohner/-innen angestiegen.

Folglich ergibt sich zusätzlich zu den direkten Erträgen aus der Steuer insbesondere ein erheblicher Effekt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Im Jahr 2019 erhält die Stadt Münster **21,2 Mio. €** an sog. Schlüsselzuweisungen vom Land. Ohne die oben beschriebene Zunahme bei der Anzahl der Erstwohnsitze wäre die Stadt Münster im Jahr 2019 voraussichtlich abundant geworden und hätte keine Schlüsselzuweisungen vom Land erhalten.

Diesen massiven Mehrerträgen stehen Personalkosten von 2,0 Stellen der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) mit der Besoldungsgruppe A 7/Entgeltgruppe E 7 gegenüber und damit Personal- und Sachkosten von **109 Tsd. € p.a.**

Etwaige Grundrechtsverletzungen, die in der Antragsbegründung reklamiert werden, sind weder erkennbar noch vorgetragen und wurden in zahlreichen gerichtlichen Verfahren auch nicht gerichtlich festgestellt.

c) Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wurde bis zum 31.12.2002 durch das Vergnügungssteuergesetz des Landes NRW erhoben. Seit dem 01.01.2013 können Kommunen diese Art von Steuer über das Kommunalabgabengesetz NRW per Satzung in eigener Regie erheben.

Die Vergnügungssteuer verfolgt im Wesentlichen Lenkungszwecke ordnungspolitischer Natur (Eindämmung von Spielsucht, Schutz eines guten Stadtbilds durch geringere Anzahl von Spielstätten und Casinos etc.). Sie ist eine von der Rechtsprechung sämtlicher Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte geprüfte und etablierte Steuer, die aktuell in fast allen Kommunen des Landes NRW per Satzung erhoben wird.

Den für 2020 geplanten Erträgen aus der Vergnügungssteuer i. H. v. **3,6 Mio. €** stehen durchschnittliche Personal- und Sachaufwendungen mit 1,5 Stellen in der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt A8/E8 (ehemaliger mittlerer Dienst) i.H.v. **84 Tsd. € p. a.** gegenüber.

d) Beherbergungsteuer

Mit der Einführung der Beherbergungsteuer im Stadtgebiet Münster wurde u.a. den Mindereinnahmen entgegengewirkt, die aus der Einführung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes des Bundes im Kalenderjahr 2010 mit nur noch geringeren Anteilen (Gemeindeanteil) am Umsatzsteueraufkommen entstanden sind.

Seinerzeit wurde der Umsatzsteuersatz für Übernachtungsleistungen der Beherbergungsbetriebe von 19 % auf 7 % gesenkt. Dies führte zu Einnahmeverlusten der öffentlichen Hand i. H. v. rund 900 Mio. €. Zur Kompensation führten viele Städte in NRW und mittlerweile auch darüber hinaus eine sog. Kulturförderabgabe ein, die als Hotelsteuer, Citytax, Übernachtungssteuer oder Beherbergungsteuer als kommunale Aufwandsteuer per Satzung erhoben wird.

Auf die Vorlagen V/0097/2016 zur Einführung der Beherbergungsteuersatzung und V/0800/2017 zur Evaluation sei verwiesen.

Den geplanten Erträgen aus der Beherbergungsteuer für 2020 i.H.v. **1,3 Mio. €** stehen Personal- und Sachaufwendungen für 1 Stelle in der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt A8 (ehemaliger mittlerer Dienst) i.H.v. **56 Tsd. € p. a.** gegenüber.

Negative Auswirkungen auf den Tourismus-Bereich in Münster sind nicht festzustellen. Im Gegenteil ist die Anzahl der Beherbergungsbetriebe seit Einführung der Steuer weiter angestiegen, ebenso wie die Anzahl der Übernachtungen, wobei dies natürlich in einzelnen Jahren auf Sondereffekte wie die Skulpturenausstellung 2017 oder den Katholikentag 2018 zurückzuführen ist.

Fazit:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass alle vier vorgenannten Steuern als überaus ertragbringend und rentabel für den Haushalt der Stadt Münster anzusehen sind. Ebenso ergibt sich aus den Ausführungen dieser Vorlage, dass die weiteren Begründungen im Antrag inhaltlich vollkommen ins Leere gehen.

Dem Antrag sollte nicht gefolgt werden.

i.V.
gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Antrag an den Rat Nr.: A-R/0069/2019 der AfD-Ratsgruppe